

4. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Abwasserbetrieb Warendorf vom 26.04.2010

Auf Grund der §§ 7 und 41 lit. f sowie des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW1994, 666 ff/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW 2024, S. 136) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644 ber. GV.NRW.2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024 S. 136) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln, der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie alle Auftragsvergaben für beschlossene Maßnahmen aus dem Wirtschaftsplan.

§ 4 Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt ersetzt:

Zustimmung zu Verträgen – mit Ausnahme von Auftragsvergaben, die auf beschlossene Maßnahmen aus dem Wirtschaftsplan basieren -, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 100.000 € übersteigt,

In § 4 Abs. 6 wird Satz 2 neu eingefügt:

Die Betriebsleitung berichtet im Betriebsausschuss über erfolgte Vergaben, sofern diese den Auftragswert von 100.000 € überschreiten.

§ 14 wird wie folgt ersetzt:

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

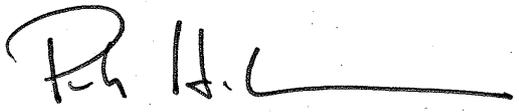
Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Warendorf vom 26.04.2010

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 12.09.2024



Peter Horstmann
Bürgermeister